

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert Sech und dreißigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Sonnabends den 15. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 21. August.

Der Beschluß welcher dem Em. Wohleb, Canton Argau, seines Stieboheims Wittwe, die von ihm schwanger ist, zu heurathen bewilligt, wird verlesen. Lúthi v. Sol. bemerkt, der Beschluß sage, diese Ehe sey durch die alten Berner Gesetze nicht verboten gewesen, dennoch hat das Bernerische Ehegericht seine Einwilligung dazu nicht geben wollen; ist die erste Behauptung richtig, so hat das Berner Ehegericht seine Gesetze überschritten; das erfordert aber einen richterlichen Spruch, und gehört vor den obersten Gerichtshof; er verwirft den Beschluß. Kubli dagegen will annehmen; wenn Begünstigung von Heurathen Handlungen sind die uns nicht zukommen, so haben wir deren schon viele begangen. Záslin stimmt Lúthi bei in Absicht auf die Erwägungsgründe des Beschlusses; diesen selbst aber sieht er als eine Heurathsbegünstigung an, und will annehmen. Muret erinnert sich, daß der große Rath mit einer Art Unwille die Bitte eines Bürgers, der die Niece seiner Frau heurathen wollte, verworfen hat, um so viel mehr hätte er das nämliche in diesem Falle thun sollen; überdieß ist dieß der erste Fall dieser Art, der mehrere nach sich ziehen könnte; er verwirft den Beschluß; seine Annahme könnte unsere Achtung der Sittlichkeit, wenn es hier auch nur Vorurtheil betreffen sollte, zweideutig machen. Endlich finde Recurs an den obersten Gerichtshof statt. Debevey ist gleicher Meinung; wenn das Verbot dieser Heurath nicht ausdrücklich in den Bernerischen Gesetzen steht, so ist dieß weil die Sache sich von selbst verstand. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß welcher dem B. Gruber von Wien eine Zürcherin heurathen zu dürfen erlaubt, ohne daß er seinen Heimathschein noch vortweisen kann, jedoch auf vorhandenes Zeugniß eines Zürcher Fabrikanten bei dem er in Arbeit steht — wird verlesen. Meyer v. Arb. findet, es könnten auf die Art eine Menge Haushaltungen in die Schweiz kommen, die zur Last

fallen würden. Crauer: Sobald die Konstitution Fremden erlaubt, sich in der Schweiz niederzulassen, so muß sie ihnen auch zu heurathen erlauben; man wird nicht verlangen, daß sie 20 Jahre unverheuratet in der Schweiz leben sollen. Lang ist gleicher Meinung; Meyers Besorgnisse seyen ganz grundlos; man müsse die Bevölkerung nicht verhindern; von ihr hange großentheils das Glück eines Staates ab. Fornerod findet den Umstand sehr bedenklich, daß der Bittsteller ein östereichischer Deserteur ist; ein guter Bürger werde niemals Ausreißer werden. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher dem B. Tardend von Nigle eine seit 9 Monaten verwittwete und seit 6 Monaten von ihm schwangere Person zu heurathen erlaubt, wird verlesen; in der Einleitung des Beschlusses heißt es unter andern: der Geist der Konstitution, Menschlichkeit und Liebe des Nächsten erfordert diese Bewilligung. Usteri will, man soll über diesen mit solchen Erwägungsgründen versehenen Beschluß gar nicht eintreten; es sey höchst ungeziemend, in gesetzlichen Beschlüssen Späß treiben zu wollen. Crauer sieht nicht, daß hier Späß getrieben werde; zudem nehme der Senat nicht die Einleitung, sondern nur den Beschluß an. Schneider bittet, daß man doch zu den wichtigern Debatten, die an der Tagesordnung sind, übergehe. Záslin glaubt, wir können keine Resolution zurück senden, ohne darüber entschieden zu haben. Bay findet auch keinen Späß, sondern nackte simple Darstellung der Sache. Man geht über Usteri's Antrag zur Tagesordnung.

Usteri spricht nun gegen den Beschluß; er weiß nicht, wo der große Rath den Geist der Konstitution mag gefunden haben, welcher einer Wittwe sogleich nach dem Tode ihres Mannes einen andern zu heurathen erlaubt; dagegen ist es klar, daß das alte Gesetz, welches dieß vor Ablauf eines Jahres verboten, ein für die Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung, für Abhebung höchst unangenehmer und nachtheiliger Ungewißheiten über die Paternität eines Kindes, wichtig war. Man sagt, die alten Regierungen

hätten nicht selten von diesem Gesetz dispensirt. Desto weniger sollen wir das thun; was sind Dispensationen anders als Gunst und Willkühr, und die sollen unter uns nicht statt finden; sobald das Gesetz gut und weise ist, so sollen sich Alle ihm unterwerfen; man spricht endlich von Rücksichtnehmen auf das Kind, dieses wird gleich wohlgebohren seyn, die Eltern mögen sich getraut haben, oder nicht, und wenn Vorurtheile herrschen die ihm schaden könnten, so müssen wir diese auf andere Weise angreifen, nicht durch Dispensationen von weisen Gesetzen. Caslechere: Den Geist der Konstitution für diesen Beschluß anrufen, wäre soviel gesagt, als der Geist der Konstitution ist der Sittlichkeit zuwider; nach den vorhandenen Gesetzen gehört das Kind dem verstorbenen Ehemann; es hat also Namen und Stand seines verstorbenen Vaters; denn eine Wittwe hat 10 Monat Zeit ihre Schwangerschaft anzuzeigen. Bay ist gleicher Meinung. Mittelholzer ebenfalls. Muret glaubt, wenn das Gesetz gegen frühzeitige Ehen der Wittwen nicht vorhanden wäre, so müßte man ein solches geben; er wundert sich wie man sagen kann, die Gesetze der Freiheit und Gleichheit seyen denen der Sittlichkeit zuwider. Bundt und Mürger stimmen bei. Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Die Discussion über den Zehendenbeschluß wird fortgesetzt.

Eine Petition verschiedener Kirchengemeinden vom Distrikt Wangen, Kanton Bern, und eine andere von Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Nigle, beide für Abschaffung des Zehenden, werden verlesen. Berthollet: Hier sind nun einmal Menschen, die sich der Revolution würdig zeigen; ich verlange daß der Senat ehrenvolle Meldung dieser Bittschriften im Protokolle beschliesse. Usteri: Ich widerseze mich diesem Verlangen. Bis dahin hat der Senat den weisen Grundsatz beobachtet, jede Bittschrift für oder gegen den Zehendenbeschluß mit aufmerkamer Ruhe anzuhören, und weder Beifall noch Mißfallen zu bezeugen; ich hoffe nicht, daß ist, wo es um Entscheidung der Sache zu thun ist, man von diesem Grundsatz abweichen wird. Uebrigens werden diejenigen Bittschriften, deren Inhalt von Wahrheit, Gerechtigkeit und Edelsinn eingegeben ist, ihren Verfassern Ehre machen; es braucht dazu keiner Ehrenmeldung: dagegen Petitionen die, was unrecht und ungerecht ist fordern, ihren Verfassern Schande bringen werden, wann sie auch zehen ehrenvolle Meldungen erhielten. Crauer findet, in den abgelesenen Petitionen herrsche freilich mehr Menschenverstand, als in den frühern, von Aristokraten und fanatischen Geistlichen hervorgehoben; damit wir aber ganz unpartheilich erscheinen, so will er, wie bis dahin, im Protokoll nur einfache Anzeige thun lassen. Bodmer: Ich wundere mich, daß man sich so lange aufhalten kann; jedermann wird

sich erinnern, daß ich vor einigen Tagen eine kleine Anzeige gemacht habe, daß die von den alten Regierungen waren, nicht ablassen können — (Der Präsident unterbricht und bittet ihn, von der Sache selbst zu sprechen) — Berthollets herrliche Rede kann über den Patriotismus und die Redlichkeit der Bittsteller keinen Zweifel übrig lassen; ich stimme ihm bei. — Berthollets Antrag wird verworfen.

Meyer v. Arau sezt seine Verwerfungsgründe auseinander; er kann den Zehenden nicht anders als für eine Abgabe ansehen; die Bodenzinse will er ganz bezahlen lassen; die Zehenden aber sollten nicht mit jenen gleich berechnet werden. Er wünscht, der große Rath möchte nun nach Verwerfung dieses Beschlusses, einen besondern über den die 3 jährigen Zehenden senden; er wünscht daß statt des Toten nur der 12te verlangt würde; hernach sollte man sich mit dem allgemeinen Finanzsystem beschäftigen.

Genhard will die Zehenden weder für eine Feudalabgabe noch überall für eine Abgabe erkennen. Er wünscht eine billige Loskaufung festgesetzt zu sehen, wo alsdann jeder Gemeinde soviel überlassen würde, als sie zu Erhaltung des Gottesdienstes bedarf; den Ueberrest nimmt der Staat für die Armen und zu Entschädigung der Partikulareigenthümer.

Devevey spricht von der Heiligkeit des Eigenthums und der Ungerechtigkeit die man begehen würde, wenn man den Zehenden ohne Entschädigung aufhobe. Jedessen kann und soll die Nation einige Opfer thun, und denen die sich loskaufen sollen, dabei hülfreiche Hand leisten; aber vor allen muß man die Finanzen des Staats näher kennen.

Duc ließt einen langen Aufsatz gegen den Beschluß.

Zäslin bezeugt, daß so wie er der Meinung der Majorität der Kommission beigetreten ist, so sey er auch mit den in dem Bericht aufgestellten Grundsätzen meist einverstanden; vielleicht in einem nicht wesentlichen denke er verschieden; er sehe nämlich den Zehenden eher für eine Abgabe oder Auflage als für eine Schuld an; dabei sehe er nicht auf den immer dunkeln Ursprung, sondern auf den Umstand, daß es von dem Eigenthümer eines Grundstücks abhängt, den Zehenden zu entrichten oder nicht, indem unangebaute Güter nicht zahlen. Auf jeden Fall ist er eine Last für den Landmann, weil er vom Ertrag seines Schweisses und seiner Arbeit, nicht vom reinen Ertrag, und ungefähr den dritten Theil des reinen Ertrags zahlen muß; nach der Konstitution soll er von dieser Last können erlöst werden, er soll und muß mit der Zeit davon befreiet werden; aber das rechte Mittel hiezu hat der Beschluß des großen Rathes keineswegs getroffen; die Gerechtigkeit ist darinn nicht beobachtet, und der Staat auf eine unüberlegt Weise beschwert.

Attenhofer verwirft den Beschluß als unges

recht, unbestimmt und mangelhaft selbst an den nothwendigsten Definitionen; die Lasten welche dadurch abgeschafft werden sollen, sind rechtmäßiges Eigenthum ihrer Besitzer; die Konstitution fodert keine Schenkungen, und wir sind dazu gar nicht befugt; wir sollen nicht eine Bürgerklasse auf Unkosten der andern begünstigen; der Halbe vom Hundert ist kein Loskauf; unsere Finanzen wüßten durch Annahme des Beschlusses in den betrübtesten Zustand veretzt.

Schneider pflichtet den Grundsätzen des Commissionälerberichtes durchaus bei. — Ist der Zehende, sagt er, wie uns verschiedene Gesetzgeber, um eignen Intresses willen wie es scheint, überreden wollen, ungerrecht, so ist auch jeder Loskaufspennig ungerrecht; ist es aber, wie ungezweifelt dargethan ward, eine rechtmäßige Schuld, so soll eine billige Loskaufsumme nach dem wahren Werth des Eigenthums festgesetzt werden.

Ziegler als letztes Mitglied der Kommission stimmt ebenfalls zur Verwerfung; es müsse bei einem solchen Beschlusse auf die Bedürfnisse und Lage des Staats Rücksicht genommen, und vor allem ein neues Aufgabensystem entworfen werden.

Lang sagt, er habe das Wort begehrt, um das Gutachten der Majorität der Kommission zu widerlegen; er durchgeht dasselbe, und fügt jedem Satze seine Bemerkungen bei. Nach dem was die Kommission über den 1. Artikel sagt, soll also der Landmann Esclav bleiben wie zuvor! Ist es möglich, die alten Regierungen vernichtet zu haben, und ihre Wirkungen als Heiligthümer zu verehren. Eine Summe von 120 Millionen Schweizerfranken würde die Loskaufung, nach den Grundsätzen der Kommission berechnet, tragen; das würde herrlichen Dank verdienen! und wann diese ungeheuren Summen bezahlt wären, dann käme erst eine mit dem Städler, der noch nichts zahlte, gemeinsame Steuer. Nur Oligarchen, Föderalisten und Egoisten können das wünschen; der Landmann würde durch die Grundsätze der Kommission ungerichter als selbst unter den alten Oligarchen behandelt.

— Die Städte und die Kantone die keinen Zehenden zahlen, sind der Kommission grossen Dank schuldig. — Das Halbe vom Hundert, mit dem Ertrag der Bodenzinse, gewähren sehr grosse und zur Entschädigung hinreichende Summen. — Die Städler, Egoisten, Föderalisten, Oligarchen sind durch die Konstitution zur Freiheit und Bruderverliebe, aber auch zur Tragung gleicher Lasten und gleicher Abgaben aufgefordert. Die Kommission meint, man hätte sich erst mit einem allgemeinen neuen Aufgabensystem beschäftigen sollen; gerade umgekehrt: daran war gar nicht zu denken bis die ungerechten, unproportionirten und drückenden Auflagen, die auf Egoismus und Föderalismus gegründet waren, abgeschafft sind. Die gewählte Reihe von Jahren, um einen Mittelpreis des

Getraides herauszubringen, ist für die Zehendbesitzer noch sehr großmüthig gewählt; denn die Getraidepreise werden theils durch die Aufhebung der Sperre zwischen den Kantonen, theils durch die Verminderung des bagren Geldes, geringer als je werden. — Kein einziger Artikel des Beschlusses ist der Inquisition der Kommission entgangen; sie sagt, die Aufhebung der Klöster sey zu vorcilig entschieden: glaubt sie etwa, die Klöster werden nach der Konstitution fort dauern können? Sie spricht von fremden Fürsten; von diesen sollte sich der Gesetzgeber schrecken lassen, um Fürsten willen die ihrem Ende nahe sind, sollte er von den heiligen Rechten der Menschheit abweichen! — Auf jene die sich bereits vom Zehenden u. s. w. losgekauft haben, wird man in einem nachfolgenden besondern Beschlusse Rücksicht nehmen können.

Da der Beschlusse des grossen Rathes der Konstitution gemäß ist, da er den Föderalismus, unsern gefährlichsten Feind, unterdrückt, da er auf Einheit der Republik und Menschenrechte gegründet ist; da ein neues Finanzsystem nicht erreicht werden kann — bis über die Feudallasten entschieden seyn wird, so nimmt er denselben an.

Bodmer: Ich trage darauf an, daß diese Meinung nun auch abgedruckt werde, wie man den Rapport der Kommission abgedruckt hat. Wenn nun noch 16 dieser Meinung beigepflichtet hätten, was müßte das nicht für einen Eindruck machen! (Man lacht.) Badou will für heute die Discussion schließen, und die französische Uebersetzung von Langs Meinung auf morgen sparen. Mur et sagt, aus dem Lächeln verschiedener Mitglieder habe er ersehen können, wie interessant für die französischen Glieder des Senats die genaue Kenntniss von Langs Meinung seyn müsse; der Dolmetscher möchte sie also, da sie geschrieben ist, bis morgen durchlesen, um sie alsdann desto fertiger übersetzen zu können.

Attenhofer erhält für 14 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 22. August.

Chenaud giebt seinen erhaltenen Urlaub zurück, indem er nicht mehr im Fall ist, davon Gebrauch zu machen. Carrard bemerkt, daß diese Anzeige ohne weitere Berathung dem Protokoll einverleibt werden soll. Angenommen.

Benz leistet den Bürgereid.

Tomini fodert, daß das Gesetz, welches die Kirche des Urselmertlosters in Luzern zum Versammlungssaal des grossen Rathes bestimmt, zurückgenommen werde, weil dieselbe schwer zu erwärmen sey, und die Stimme darinn sich verliere. Bourgois folgt. Escher fodert Tagesordnung, weil die Versammlung den Präsidenten der Saalinspektoren, Haas nach Luzern gesandt, um Anstalten hierüber zu treffen, und man also seinen Bericht abwarten soll, ehe eine

Änderung vorgenommen wird. Zimmermann folgt und begehrt, daß das Gutachten der Municipalitätskommission, welches an der Tagesordnung ist, vorgenommen werde. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan im Namen der Besieglungskommission schlägt eine Änderung in dem Besieglungsbeschluss vor: der 8 §. wird folgendermassen abgeändert. „Wann von Staatswegen der Sequester über Mobilien verhängt werden muß, so soll dieses der Regierungstatthalter, oder der Unterstatthalter oder der Agent thun, und dafür Sorge tragen, je nachdem der eine oder andere dem zu sequestrirenden Gegenstande am nächsten und bequemsten ist. Wenn 2 solche Beamte gleich nahe dabey sind, so soll der höhere im Rang den Sequester anlegen.“ Angenommen.

Der 10. §. wird folgendermassen abgeändert vorgeschlagen. „In denjenigen Gegenden, in welchen das Gesetz die Siegeltax auf ein gewisses vom hundert bestimmt, soll die höchste Tax nicht höher als auf 1/4 vom hundert gesetzt werden können, und zwar nur provisorisch.“ Auch dieser § wird angenommen.

Hecht glaubt um diesen Beschluss in Ausübung zu bringen, müsse auch noch das Siegel dieser untergeordneten Gewalten bestimmt werden, und fodert daher Niederlegung einer Commission hierüber. Der Antrag wird angenommen und der vorherigen Siegelkommission zugewiesen.

Zimmermann glaubt der Bericht über die Einrichtung der Municipalität sey so vollständig und der Gegenstand selbst so dringend, daß derselbe im Ganzen behandelt werden sollte, indem jedes Mitglied den Bericht zu Haus habe lesen und untersuchen können. Carrard unterstützt diesen Antrag durch Darstellung der äussersten Dringlichkeit der Organisation aller Autoritäten des Staats. Escher folgt und schlägt vor, insofern dieser Antrag nicht angenommen würde, doch wenigstens Abschnittweis denselben zu behandeln. Koch folgt ganz. Jomini widersezt sich diesen Anträgen, weil eben der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen der Bericht paragraphweise behandelt werden müsse. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Hüssi begehrt, daß dieser zweckmäßige Rapport sogleich ganz angenommen werde. Carrard folgt Hüssi und beschwört die Versammlung diesen patriotischen Antrag Hüssis anzunehmen, weil der Gegenstand von der größten Dringlichkeit ist, und vielleicht keine Unordnungen in einigen Gegenden Helvetiens entstanden wären, wenn die Municipalitäten schon organisiert wären: er hätte selbst 30 verschiedene Einwendungen gegen den Rapport zu machen, die er aber

gerne um der Wichtigkeit der Sache willen zurücknimmt, um dem Rapport ganz beizupflichten. Huber folgt, weil es besser ist schon in Schlachtordnung zu stehen wenn man von einem Feind angegriffen wird, als noch unorganisiert auf dem Feld herumzulaufen. Custor hat nur einige Bedenklichkeiten: er wünscht, daß die von den Municipalitäten aufgelegten Bussen derselben ganz oder wenigstens zum Theil gehören sollten. Cartier begehrt noch einen Endartikel, der darinn besteht, daß sogleich nach Annahme dieses Beschlusses als Gesetz, die Municipalitäten in ganz Helvetien erwähnt werden sollen. Secretan glaubt es müsse, wenn der Senat den Beschluss bestätigt, ein besonderes Gesetz über die schnelle Ausführung desselben gemacht werden. Zimmermann folgt Hüssi. Jomini protestirt wider die ununtersuchte Annahme des Gutachtens. Koch wiederlegt Custor und sagt, wenn man nur immer das Beste wolle, so verliere man gewöhnlich das Gute, wer die äussere und innere Lage Helvetiens auch nur einigermaßen kenne, müsse fühlen, daß die schnellste Organisation des Staats erstes Bedürfnis sey, und man sich also nicht mit Kleinigkeiten abgeben und die Zeit der Rettung dadurch vernachlässigen müsse. Herzog folgt ganz Hüssi und führt das Beispiel Frankreichs zur Unterstützung dieser Meinungen an. Enz folgt und bezeugt, daß im Canton Sentis, die Dringlichkeit hierüber so groß sey, daß die Annahme dieses Gutachtens die größte Freude verursachen werde. Carrard beschwört die Versammlung den Rapport ohne Zaudern anzunehmen. Das Gutachten wird angenommen. (Man klatscht.)

Huber fodert, daß sich die Commission noch mit einem Vorschlag über die schnelle Bildung der Municipalitäten beschäftige. Cartier folgt und fodert Dringlichkeitserklärung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann legt im Namen der Jagdkommission folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welche sie für die Jagd und Fischerei niedergesetzt haben, um Vorschläge zu Gesetzen darüber zu entwerfen, glaubt diese Gegenstände in verschiedenen Abtheilungen behandeln zu müssen, weil sie wesentlich von einander verschieden sind, und begnügt sich gegenwärtig, Ihnen Gesetze in Rücksicht der Jagd vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung im 137ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und dreissigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. August.

(Fortsetzung.)

In unsern ehemaligen aristokratischen Verfassungen gab es so mancherlei selbstsüchtige Rechte und Vorzüge für die regierenden Familien, die in Bezug auf ihren eigentlichen Werth von keinem grossen Belang waren, aber die in Rücksicht ihres kleinlichen Eigenmuthes und ihres gehässigen Drucks oft weit mehr als andere jedes Gefühl der Gerechtigkeit und der Freiheit umgürten — Der abscheuliche Aristokratismus kann sich nirgends verläugnen; auch auf die ersten Naturgenüsse der Menschen erstreckt sich seine despotische Hand. Sein unersättlicher Eigennuz, seine rasende Eitelkeit beschränken und berauben die Staatsbürger auch der dürftigsten Erwerbsmittel, auch der einfachsten und unschuldigsten Freuden des Lebens. Wenn man mit ruhigem Auge alle die Abstufungen der sogenannten Rechte der ehemaligen Wohladelgeborenen Herren und Bürger einiger Hauptstädte betrachtet, so geräth man in Versuchung bald über die Märrheit ihrer Anmassungen zu lächeln, bald sich über die Niederträchtigkeit derselben zu ärgern.

Unter diese kleinlichen, lächerlichen und niederträchtigen Anmassungen gehörte unstreitig das zum Theil vorzügliche, zum Theil auch ausschließliche Recht der Jagd.

In den ehemaligen Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg, durfte niemand jagen, als wer das zweideutige Glück genoss, mit den hochgeachteten, gnädigen Herren in der gleichen, durch Mauern begränzten Atmosphäre, geböhren zu seyn. In andern Kantonen durften zwar die Staatsbürger die Jagd benutzen, aber nur auf eine sehr eingeschränkte Art, und bei weitem nicht wie die Bürger der Hauptstädte. Man findet in diesem Bezug in den vorhandenen Jagdordnungen die auffallendsten Beweise der drückendsten Anmassungen und der lächerlichsten und abgeschmacktesten Eitelkeit. Im Kanton Bern, z. B. lebten einzig für die Wohladelgeborenen Herren und Bürger die Vögel in der Luft, und die Thiere in den Wäldern.

Im Kanton Zürich hatten die Stadthunde Vorrechte vor den Hunden des Landes, und sobald die erstern auf der Jagdbahn erschienen, mußten die letztern dieselbe räumen. Hier also übertrug der Unverstand und die Eitelkeit, den Aristokratismus sogar auf die Hunde, und zeigte denselben unbewußt, durch

diese treuherzige Anwendung eben nicht in seinem vortheilhaftesten Lichte. Daß in einem monarchischen Staat der despotische Halbgott auf dem Throne gesessen, aber daß sie Jahrhunderte hindurch von einem elenden Häufchen von Stadtherren, die zum Theil so abgeschmakt waren, in neuen Zeiten ihren Adel selbst zu dekretiren, in einem Lande ausgeübt wurden, wo der Bürger mit den Begriffen von errungener Freiheit und von Republik sehr jung schon vertraut war, das würde kaum begreiflich seyn, wenn man nicht wüßte, daß die Quintessenz dieser Herren, die Schultheiß, Rath und Bürger schlau genug waren, durch tausend Regierungskünste diese Begriffe von ihrem natürlichen Zwecke abzuleiten, und ihnen eine sehr schiefe Richtung zu geben.

Sie verstanden das Wachen bei der Menge in einen Traum zu verwandeln, und in der Kunst der Blendung konnten sie füglich den besten politischen Magiern zur Seite gesetzt werden; nie hätte sich die Nation ohne Täuschung so erniedrigen lassen, dieses wußten sie zu wohl, und die Gerechtigkeit gebührt ihnen, daß sie eher eigennützige, politische Laufensdünstler, als geradezu trotzig Despoten waren.

Das ausschließliche Recht auf einen Theil der Schöpfung, auf welchen jeder Anspruch hat, gründete sich nach ihrer Aussage, auf väterliche Vorsorge für den Wohlstand im Lande, und auf heilsame Massregeln gegen den Müßiggang; im Hintergrunde steckte aber sibirische Lust nach Reichhaltigkeit guter Bissen — elender Neid, um einzig oder doch wenigstens vorzüglich einen so lustigen und gefährlichen Krieg führen zu dürfen; und aristokratische Eitelkeit, welcher das ausschließliche Recht auf Lerm im ganzen Lande auf die Herrlichkeiten der Jagerei, auf Bediente, Hunde, Hirsch, Geweihe, u. s. w. den süßesten Risikol verurteilte.

Der Bürger also, der auf eigne Kosten sich bewaffnen mußte, der sich für die Sache der Freiheit bewafnet glaubte, der durfte in verschiedenen Kantonen mit seiner Büchse keinen Haafen in seinem Forst, kein Feldhuhn auf seinen Aeckern schießen! — Bei der Wiedergeburt der Republik, in dem Zeitalter der wahren Freiheit schwinden solche Niederträchtigkeiten dahin, wie die Menschen, die sie übten.

Ihre Commission, Bürger Gesetzgeber, glaubt, sie würde ihre Gefühle beleidigen, wenn sie erst noch die Grundlage entwickeln sollte, die unter keinen Bedingungen mehr Vorrechte gestatten, und die jedem

Helvetier gleichen Anspruch auf das Recht der Jagd geben. Mit den wahren Begriffen von Freiheit und Gleichheit müssen aber stets die Begriffe von Ordnung und Mäßigung verbunden seyn. Es ist daher diesen Grundsätzen angemessen, daß das Gesetz jedem Streit vorzubeugen suche, der durch die große Concurrenz entstehen könnte, und wenn auf der einen Seite jeder Helvetier während eines bestimmten Zeitraums jagen darf, so ist es um der Erhaltung eines, nicht ganz unbeträchtlichen Nahrungs zweiges willen, nothwendig, daß in einem eben so bestimmten Zeitraum, kein Helvetier jagen dürfe. — Aus der gleichen Ursache ist es eben so nothwendig, einzelne Gebirge durch ganz Helvetien aus der unbedingten Jagdfreiheit auszuziehen, denn nie soll in unserm Staat der Zerstörungsgest durch Gesetze begünstigt werden, nie soll uns das Gefühl der Menschlichkeit, selbst gegen Thiere verlassen, das uns Schonung in ihrer Brutzeit befehlt, und nie wollen wir, was die gütige Natur beschert, muthwillig verschwenden.

Die Commission schlägt Ihnen daher folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

In Erwägung der Nothwendigkeit, für die Republik, in Rücksicht der Jagd, neue Gesetze zu verfassen, die den Grundsätzen derselben angemessen seyen, und die zugleich mit der möglichsten Freiheit den Geist der Ordnung, Mäßigung und Erhaltung vereinigen, beschließt der große Rath:

- 1) Jeder Helvetier hat überall in Helvetien das Recht zu jagen, mit Ausnahme gewisser einzelner, in dem Lande vertheilter Berge, welche das Gesetz bestimmen wird, und auf denen niemand jagen soll.
- 2) Die Jagd ist immer vom 1sten Herbstmonat an bis zum 1sten Hornung frei und erlaubt, ausgenommen in Rebbergen, in welchen die Jagdfreiheit erst nach der Rebllese ihren Anfang nimmt.
- 3) Alle Freijagden, ausser auf reizende Thiere, sind bei Strafe von 50 Livr. verboten.
- 4) Es ist bei Strafe von Livr. 20. verboten, Garne, Letiche, Schleifen, Fallen u. d. g. auf den Feldern sowohl als in den Gehölzen, dem Gewild zu richten.
- 5) Von diesem 4ten Artikel sind ausgenommen Garn für Lerchen und Finken, und Schleifen oder Letiche auf den Bäumen und Gesträuchen für sogenannte Halbvögel u. d. g.
- 6) Jeder Bürger soll sich auf der Jagd sorgfältig in Acht nehmen, niemand an seinem Eigenthum zu kränken, und an seinen liegenden Gründen zu beschädigen, bei Strafe der Verantwortlichkeit und des Ersatzes alles angerichteten Schadens.
- 7) Ein Bürger, der ein Gewild erlegt, das von andern Hundten als den Seinigen gejagt wurde, ist

schuldig es demjenigen auszuliefern, dem diese Hunde angehört.

- 8) Wenn von zweien oder mehreren Jägern Jagdhunde zusammengeschlagen, und vereinigt ein Thier jagen, so soll das geschossene Gewild unter die Eigenthümer vertheilt werden.
 - 9) Die Jagd ist immer in Helvetien mit und ohne Hunde vom 1sten Hornung an, bis zum 1sten Herbstmonat bei einer Strafe von 20 Livr. verboten.
 - 10) Unter gleicher Strafe ist es verboten, in dieser Zeit Bruten von Vögeln oder vierfüßigen Thieren auf den Feldern, oder in den Gehölzen zu verderben oder wegzunehmen.
 - 11) Von dem 10ten Artikel sind die Alpengebirge ausgenommen, auf welche die Jagd vom August bis Anfang des Merzens erlaubt ist.
 - 12) Von dem 9ten Artikel ist auch die Schnepfenjagd ausgenommen, welche vom 1ten Merz bis den 15ten April erlaubt ist; jedoch sollen die Jäger während dieser Zeit keine andern als Hühnerhunde mit sich führen und durchaus kein anderes Gewild als Schnepfen schießen dürfen, da sie sonst als dem 9ten Artikel zuwiderhandelnd angesehen werden sollen.
 - 13) Von dem 9ten Artikel ist auch noch die Jagd mit dem Hühnerhund auf eingeernteten Feldern und Niedten oder Mösern ausgenommen, welche vom 1ten August an, bis zum 1sten Hornung erlaubt ist. Indessen soll sich jedermann enthalten, bis zum 1sten Herbstmonat, wo die Jagd im Allgemeinen frei ist, mit dem Hühnerhund in Gehölzen zu jagen, oder etwas anders als Federgewild zu schießen, da es sonst als Ueberschreitung des 10ten Artikels angesehen werden soll.
 - 14) Allen untern Forstbedienten, Bannwarten, Holzwarten, Holzweibern u. d. gl. soll befohlen werden, bei ihrer Pflicht die genaueste Wachsamkeit auf die Erfüllung dieses Gesetzes zu haben, um alle demselben zuwider Handelnden dem Friedensrichter ihres Orts anzuzeigen.
 - 15) Während der Zeit, da die Jagd verboten ist, sollen die Forstbedienten, Bannwarten, u. kein Schießgewehr tragen, ausgenommen in den Rebbergen.
 - 16) Die Strafe fällt ganz in den Nationalschaz.
- Im Namen der Commission
Zimmermann.
Deloës.

Escher ist im Ganzen genommen mit diesem Gutachten zufrieden, doch bittet er Sorge zu thun, daß dem sibirischen Gamen der jetzigen Jäger zu Lieb, der Feldbau nicht vernachlässigt werde, und zu diesem Ende hin, will er bestimmen, daß jeder Bürger das ganze Jahr durch das Gewild schießen dürfe.

welches sich in seinen Feldern und Weinbergen zeigt, indem er keinen Grund sieht, warum die Haasen nun auf einmal ungestraft Trauben fressen sollen; auch glaubt er seyen die Bußen zu gering, indem bekanntlich die Jagd eine grosse Leidenschaft erweckt, und es einer lustigen Gesellschaft von Jägern keineswegs abschreckend ist, eine solche Buß zu zahlen, um die Freude einer Treibjagd oder etwas von der Art anzustellen; man soll also die Buß auf jede einzelne Person, die einer verbotenen Jagd beiwohnt, legen. Huber billigt ganz den Antrag der Commission, und glaubt die Buß wider verbotene Jagd sey beträchtlich genug, und die Jagd in den Weinbergen vor der Weinlese würde mehr schaden als nutzen; er begehrt Annahme und Druck des Rapports. Erlacher will den 7. §. als ungerecht ganz auslassen, auch begehrt er, daß die Forstbedienten keine Gewehre tragen dürfen, weil sie sonst die privilegierten Jäger würden. Secretan findet den Beschluß zu kleinlich und mehr für die Jäger als für den Feldbau darin gesorgt; er will keine Verge von der Jagd ausnehmen, sondern ausschliessend in diesen jagen lassen und übrigens einem jeden nur auf seinem eignen Grund und Boden zu jagen erlauben, wie es in Frankreich geschieht; er begehrt also Zurückweisung des Gutachtens in die Commission. Zimmermann bittet, daß ihm Escher die Haasen bekannt mache, welche Trauben fressen; er glaubt durch Weglassung des 7ten §. könnte kein Streit zwischen Jägern entschieden werden, übrigens folgt er Erlachers Bemerkungen; dagegen glaubt er, Secretans Vorschläge seyen durchaus unanwendbar, und begehrt Annahme des Rapports. Deloës folgt Zimmermann. Carrard folgt Erlachers erster Bemerkung, zudem hat er nicht gern, daß der Ankläger für die Anklage bezahlt werde, weil dieses zu sehr dem Spionensystem gleiche; er will also den 7. und 16. §. austreichen. Herzog glaubt auch hier müsse Freiheit und Gleichheit beobachtet werden, er widerlegt aus diesen Grundsätzen Eschern und Secretan, und will den Rapport annehmen. Preux will nur die eigentlichen Alpen thiere das ganze Jahr durch jagen lassen. Legler will die Gamsjagd vom Febr. bis August einstellen und verbieten. Escher beharrt auf seinem Antrag und glaubt, aus der Naturgeschichte der Haasen bestimmt zu wissen, daß dieselben Trauben fressen, daher würde er es ungereimt finden, daß man traubelustige Knaben allenfalls auch mit dem Stock aus einem Rebberg versagen, aber einen Haasen in demselben nicht todschießen dürfe. Den Forstbedienten, die Gewehre wegnehmen, wäre offenbar die Sicherheit der Waldungen gegen Holzfrevel der Jagdliebhaberei aufopfern; den Druck des Rapports findet er ganz unschicklich; weil die Sprache desselben sehr wohl hier sich mit diesem Gegenstand vereinigt, aber

nicht diejenige ist, in der der Gesetzgeber zum Volk sprechen soll. Labin folgt Legler. Zimmermann will Carrard nachgeben. Cartier begehrt, daß in den Sommerfrüchten, die im Sept. noch stehen, nicht gejagt werden dürfe. Es wird beschlossen den 7. §. auszulassen; die Forstbedienten sollen in der geschlossenen Jagdzeit keine Gewehre tragen dürfen; die Bußen sollen ganz dem Staat gehören. Leglers Antrag wird angenommen; Eschers Antrag wird verworfen.

Secretan begehrt, daß B. Cat, diesem Eiferer wider die alte bernersche Oligarchie, und diesem edeln Patrioten (Verfassern der Briefe an Mr. de Muralt) den er unter den Zuschauern erblickte, die Ehre der Sitzung gestattet werde; dieser Antrag wird mit lautem Beifall geklatscht angenommen.

Grafenried macht im Namen der Steuercommission den Antrag, das Direktorium einzuladen, uns durch den Minister des Innern ein Projekt zu einer allgemeinen Brandasscuranzanstalt vorlegen zu lassen, und bis zur Errichtung dieser Anstalt folgendes Brandsteuerreglement einzuführen:

- 1) Gleich nach Stillung einer Feuersbrunst soll der Distriktsstatthalter davon benachrichtigt und von demselben ein Verbalprozeß aufgenommen werden über die Ursachen der Feuersbrunst und über den durch unpartheiische Männer geschätzten Schaden.
- 2) Dieser Verbalprozeß soll sogleich dem Kantonsstatthalter und durch diesen dem Minister des Innern zugesandt werden.
- 3) Der Minister wird den Verbalprozeß sorgfältig untersuchen und den Abgebrannten im Fall von absichtlicher Feueranlegung jede Unterstützung verweigern, und sie vor Behörde belangen lassen.
- 4) Ist der Brand nicht Folge von sträflichen Absichten, so soll zu Gunsten der Abgebrannten vom Minister eine freiwillige Brandsteuer ausgeschrieben und zwar nach Maasgabe des Schadens, in 1, 2, 3, oder mehrern Kantonen, auch wenn der Schaden beträchtlich ist, in ganz Helvetien.
- 5) Dieses Einsammeln der Steuer soll von den Kanzeln angezeigt und in jeder Gemeinde durch die Municipalität, an einem dazu bestimmten Tag von Haus zu Haus vorgenommen werden; der Betrag wird der Verwaltungskammer eingesandt, und von dieser mit Anzeige, was in jeder Gemeinde gesteuert worden, zur fernern Verfügung des Ministers des Innern aufgehalten.
- 6) Der Minister übergiebt diesen Betrag an die Verwaltungskammer desjenigen Kantons, wo die Abgebrannten wohnen, zur billigen Vertheilung und läßt der Steuer aus der Staatskasse noch beifügen: bei einem Schaden von 300 bis 1000 Franken — 16 Frk. von 1000 bis 5000 Frk. — 32 Frk. von 5000 und mehr 48 Fr.
- 7) Die Steuer wird dem Distriktsstatthalter eingehändigt, der sie nach Verhältnis des Schadens austheilt und das vom Staat oben bestimmte Geschenk beifügt.

Huber folgt im Ganzen dem Rapport und begehrt, daß auch Brandschaden, der durch offenbare Nachlässigkeit entstanden ist, nicht entschädigt oder weniger entschädigt werde als andere. Underwerth fodert, daß dieser Rapport dem Reglement gemäß, 6 Tag auf dem Bureau liegen bleibe, ehe man demselben berathe.ENZ und Carrard folgen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung im 138ten Stück.

Canton Sentis.

Auszug eines Briefs des Regierungstatthalters des Cantons Sentis an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

St. Gallen, den 5ten Herbstmon. 1798.

Bürger Direktoren!

Mit meinem gestrigen Schreiben machte Ihnen die Anzeige von der Lage des Distrikts Rheinthal, Appenzell inner Rhoden, Appenzell auffer Rhoden vor der Sitter, und von den Maßnahmen, die ich zu treffen genöthigt wurde; nun habe ich das Vergnügen Ihnen anzuzeigen, daß diese Maasregeln einen erwünschten Erfolg haben, die rückgebliebenen Unterrheinthalen habe nun auch den Eid geleistet, ingleichen Gais; der Einmarsch der Truppen geschah an diesem lehtern Ort ganz ruhig, und so auch in Oberegg Distrikt Wald, nur in einem dazu gehörigen Hof von einigen Häusern, mit Namen Oberholzeren, erschreckten sich die Bauern auf die Truppen zu schießen, trafen aber weiter nichts als ein Bajonet, das gekrümmt wurde, da hingegen 3 Bauern blessirt und alle entwafnet, auch in Oberegg, die dort befindlichen gewesen 3 kleine Kanonen abgeführt wurden, der Aide-Major Moch von Herisau hat sich bey diesem Anlaß mit seinen Grenadieren rühmlich ausgezeichnet. Die Kolonne die unter Anführung des tapfern Bürger Commandanten Wetter jünger in Oberegg gewesen, wird nun in Altstetten seyn und vorrücken, um die widerfeslichen Oberrieder in Ordnung zu stellen. Appenzell inner Rhoden, das nun umzingelt ist, ließ die vergangene Nacht, durch 2 Deputirte mir die Anzeige machen, daß meine mehreren bekannt gewordenen Publikationen einen solch guten Eindruck gemacht, daß man glauben und hoffen dürfe, der Eid werde geleistet werden, haben desnahen sehr dringendlich gebeten, man möchte ihnen noch Zeit gönnen, bis heut Mittwoch um 11 Uhr wollen sie Versammlung halten, die Proklamationen noch einmal vorlesen lassen und glauben versichern zu dürfen, daß der Eid willig werde geleistet werden; ich habe diesem Ansuchen entsprochen, dann habe laut andern eingezogenen Berichten die beste Hoffnung, es werde auch dieser Distrikt zu seiner Pflicht zurückkehren, welchem ich mit Verlangen entgegen sehe und mir auch dann ein wahres Vergnügen machen werde, Ihnen solches ungesäumt anzuzeigen u. s. w.

Gruß und Achtung.

Der Regierungstatthalter des Canton Sentis
J. E. Volt.

Auszug eines zweiten Briefs von demselben.

St. Gallen, den 6. Herbstmon. 1798.

Bürger Direktoren.

Ich eile, Ihnen Bürger Direktoren! die angenehme Nachricht zu geben, daß auf den gestrigen Tag der ganze Distrikt Appenzell inner Rhoden in einer allgemeinen Volksversammlung den Bürgereid ruhig und still abgelegt, und sowohl mir als dem Bürger Cantonskommandant alsogleich durch Deputirte die Anzeige davon gemacht haben, die ich Ihnen auch gestern Abend noch sogleich mitgetheilt hätte, wenn ich nicht in der sichern Erwartung gewesen wäre, daß ich Ihnen zugleich auch den nemlichen Bericht vom obern Rheinthal ertheilen könnte, woher ich aber heute noch nichts bestimmtes erhalten.

Auf diese Weise wachsen tagtäglich die tröstlichen Aussichten die man hat, daß bald alle Widerfeslichen sich zur Ruhe legen, und dem Gesetze unterworfen werden. Es sind nun einzig die Oberrieder noch rückständig und einige kleine Gemeinden des obern Rheinthals, gegen welche aber gestern Nachmittag, aus den Distrikten Norschach neuerdings ungefehr 200 Mann freiwillig ausgezogen sind, um sie in die Schranken des Gehorsams zurückbringen zu helfen. Ich hoffe auch, daß dieses binnen wenig Tagen geschehen werde, obwohl ich so eben vernommen, daß heute 4 ihrer contrerevolutionären Grundsätze wegen berichtigten Capuziner von Appenzell in das Oberriedt beschieden worden seyen u. s. w.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungstatthalter des Canton Sentis
J. E. Volt.

Anzeige.

Johann Benedikt Weber aus Genf, (ursprünglich aus dem Canton Schweiz) Professor der französischen, englischen, deutschen und italienischen Sprachen und Literatur; die Er über 22 Jahr in verschiedenen der ersten Städte von Europa mit glücklichem Erfolg gelehrt hat, ist willens seine Talente in dem Sitz der helvetischen Regierung und unter ihrem Schutz auszuüben.

Auffer den Lektionen in den schönen Wissenschaften obgenannter Sprachen, giebt Er noch folgenden Unterricht:

1. In der Sphaera, phisischen Geographie und Geschichte des Landes.
2. In der allgemeinen Grammatik und damit verbundenen Logik oder veruünftige Grundsätze über die Natur der Ideen und Wörter mit ihren verschiedenen grammatischen Eintheilungen zum Gebrauch der Jugend beyderley Geschlechts und Nationen, sonderlich aber derer die sich in der französischen Schreibart zu vervollkommen wünschen.

Der Bürger Weber bietet sich auch an, wohlhabende und schleunige Uebersetzungen in obigen vier Sprachen zu liefern.